

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a)

ja
nein

 → Frage 2
→ keine Macht

2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c)

ja
nein

 → Frage 3
→ Frage 4

3. Werden Sorgeberechtigte (SB) zustimmen? (d)(e)

ja
nein

 → zuläss. Macht
→ Machtmissbr.

-
- (a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes/ Jugdl. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen
 - (b) Das Handeln war pädagogisch zielführend: unerheblich ist, ob ein Erfolg tatsächlich eintrat
 - (c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss auch „angemessen“ sein: das heißt die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung und eine vorherige verbale Grenzsetz. war zeitlich entweder unmöglich oder war erfolglos geblieben
 - (d) Bei pädagog. Routine war das Handeln für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung)
 - (e) Die Zustimmung des Kindes/ Jugendl. ist bei Verwendung des Taschengelds erforderlich